

## I. Vermerk

### **Bildung von Ortsräten**

**Rechtsgrundlagen: §§ 91 bis 96 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

**Bezug: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 16. April 2015 bzw. 8. Januar 2015**

Die Kosten für einzelne Ortsräte, für die jeweiligen Mitglieder in den Ortsräten sind in der beigefügten Übersicht dargestellt.

Da es der Verwaltung an Erfahrungen in der Arbeit mit Ortsräten mangelt, wurden die Vorschläge in der Antragstellung der SPD-Fraktion (Größe der Ortsräte) sowie die Angaben anderer Kommunen (Häufigkeit der Sitzungen) zugrunde gelegt.

Demnach betragen die Kosten für die Einrichtung der Ortsräte rd. 20.000 €, an zusätzlichen Jahreskosten ist mir rd. 88.000 € zu rechnen.

Sollte bei Bestellung von Ortsbürgermeistern/innen auf stellvertretende Bürgermeister verzichtet werden, reduziert sich die Gesamtsumme der zu zahlenden Aufwandsentschädigungen um (3 stv. Bürgermeister à 160,00 € à 12 Monate =) 5.760 €. Bei einem Verzicht auf die Ehrenämter Ortsvorsteher verringert sich die Summe der Aufwandsentschädigungen um (6 Ortsvorsteher à 70 € Monatsaufwandsentsch. à 12 Monate + 100 € Auslagenersatz =) 5.140 €.

Die in den Eingaben der SPD-Fraktion genannten Zuständigkeiten entsprechen den Vorgaben der NKomVG.

Die Verlagerung von Zuständigen auf Ortsräte hat zur Folge, dass sich Entscheidungswege verlangsamen, da bei sehr vielen Themen die Einbindung der Ortsräte erforderlich sein wird.

Die Ortsräte haben zwar keinen Anspruch auf Haushaltsmittel, ihnen sind gem. § 93 Absatz 2 NKomVG aber die Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die sie für die Erledigung ihrer Aufgaben benötigen.

So gehören zu den Aufgaben der Ortsräte die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der öffentlichen Einrichtungen. Dazu zählen auch die Schulen, wobei sich die Zuständigkeit naturgemäß nur auf die Grundschulen erstrecken kann. Die jeweiligen Haushaltsmittel, die seitens der Stadt für die einzelnen Schulen bereitgestellt werden, müssten also den jeweiligen Ortsräten zugewiesen werden. Andererseits fällt der wesentliche Teil der Mittelbewirtschaftung in den Bereich der laufenden Verwaltung, womit die Ortsräte wiederum nicht zuständig wären. Hinzu kommt die Entscheidungsbefugnis der jeweiligen Schulleitung, was die Ortsräte zusätzlich in ihrem Handlungsspielraum eingeschränkt.

Wichtig ist zudem, dass die (Grund-)schulen zwar grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Ortsräte fallen, diese aber nicht über deren Errichtung, wesentliche Veränderung oder Schließung entscheiden.

Bei dem Aufgabenfeld „Straßenunterhaltung“ haben die Ortsräte lediglich die Möglichkeit, über die Reihenfolge von Arbeiten zu entscheiden, und dies auch nur bezogen auf Arbeiten an Straßen in ihrem örtlichen Bereich ohne überörtliche Bedeutung. Eine Aufteilung des Straßenbaubudgets erfolgt also nicht.

Bei den weiteren im Antrag der SPD-Fraktion bzw. in der NKomVG genannten Zuständigkeiten der Ortsräte ist es schwierig Modelle einer Mittelverteilung zu entwickeln, da diese in der Summe eher gering sind. In einigen Bereichen hat sich die Stadt Friesoythe – aus gutem Grund – Richtlinien für die Mittelverwendung gegeben, um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten (Bsp. Ehrengaben, Jugendförderung, Seniorenförderung, Sportförderung). Dem würde die Zuständigkeit von Ortsräten entgegenstehen. Bei der Bewilligung laufender Zuwendungen ist zudem wieder die Zuständigkeit des Bürgermeisters im Rahmen der laufenden Verwaltung gegeben.

## II. Als Anlage zur BV 055/2016.



Heidrun Hamjediers  
Erste Stadträtin